

Erlass vom 29. September 2016 zur Einführung der Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister und zur Neuregelung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016) wurde am 20. Mai 2016 als BGBl. I Nr. 26/2016 kundgemacht. Mit Einführungserlass vom 30. Mai 2016 (BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016) zu den am 1. Juni 2016 in Kraft tretenden Bestimmungen wurde ein gesonderter Einführungserlass zu den neu geschaffenen Bestimmungen über die Auskunft aus dem Kontenregister und die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte sowie damit im Zusammenhang stehenden Änderungen (§§ 109 Z 3 und 4, 116, 409 Abs.1 und 2 StPO) in Aussicht gestellt.

I. EINLEITUNG

Der Nationalrat hat mit 7. Juli 2015 das sogenannte **Bankenpaket**, nämlich das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister und Konteneinschaugesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen und von Kapitalzuflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – MSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden, beschlossen. Dieses Gesetz wurde als BGBl. I Nr. 116/2015 kundgemacht.

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (**Kontenregister und Konteneinschaugesetz – KontRegG**) sieht u.a. vor, dass der Bundesminister für Finanzen ein Kontenregister zu führen hat, welches gemäß § 2 Abs. 1 KontRegG folgende **Daten** zu enthalten hat:

1. bei natürlichen Personen als Kunden das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA); sofern das bPK SA über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden konnte, sind Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen,

2. bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahl des Unternehmens gemäß § 6 Abs. 3 des EGovernment-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, oder ein Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann; sofern die Stammzahl bzw. der Ordnungsbegriff über das Unternehmensregister nicht ermittelt werden konnte, sind Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen,
3. allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, wobei Z 1 und Z 2 sinngemäß anzuwenden sind,
4. die Kontonummer bzw. Depotnummer,
5. der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots,
6. die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.

Gemäß § 4 Abs. 1 KontRegG sind **Auskünfte** aus dem Kontenregister u.a. **für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen**. Suchbegriffe dürfen nur konkrete Personen oder Konten sein.

In den Erläuterungen zu den gemeinsam mit der Einführung des Kontenregisters beschlossenen Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) wurde darauf hingewiesen, dass im Gleichklang mit der Erleichterung des Zugangs zu durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen durch den neu geschaffenen § 38 Abs. 2 Z 11 BWG, nach dem künftig den Abgabenbehörden des Bundes derartige Informationen zu erteilen sind, auch die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im gerichtlichen Strafverfahren neu geregelt werden soll; eine Änderung des § 116 StPO wurde jedoch einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten (vgl. 685 BlgNR 25. GP 2).

Diese Neuregelung im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgte mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016**, BGBl. I Nr. 26/2016, und sah ursprünglich ein **Inkrafttreten** der Bestimmungen über das Kontenregister am 1. August 2016 vor.

Gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (**Kontenregister-Durchführungsverordnung – KontReg-DV**), BGBl. II Nr. 92/2016, haben die Kreditinstitute die Initiallieferung des in das Kontenregister aufzunehmenden Datenbestands bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2016 zu übermitteln. Da sinnvolle Abfragen aus dem Kontenregister daher frühestens mit 1. Oktober 2016 sinnvoll möglich sind, wurde über Initiativantrag der Regierungsparteien das Inkrafttreten der mit dem StPRÄG I 2016 geänderten Bestimmungen über die Auskunft aus dem Kontenregister und die Auskunft über

Bankkonten und Bankgeschäfte **auf 1. Oktober 2016 aufgeschoben**. Da darüber hinaus das Kontenregister nur Daten ab 1. März 2015 enthalten wird, wurde für Auskünfte über vor diesem Zeitpunkt bestehende Geschäftsverbindungen die weitere Anwendbarkeit der Bestimmungen über die sogenannte **Fachverbandsabfrage** vorgesehen. Der geänderte § 514 Abs. 33 StPO wurde mit BGBl. I Nr. 65/2016 kundgemacht.

Dem Erlass sind das BGBl. I Nr. 26/2016 (Blg./A), die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (EBRV 1058 BlgNR XXV. GP, Blg./B), das Vorblatt samt der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (Blg./C), die Textgegenüberstellung (Blg./D), der Bericht des Justizausschusses (JAB 1072 BlgNR XXV. GP, Blg./E), der erwähnte Initiativantrag (1735/A XXV. GP, Blg./F), der Bericht des Justizausschusses (JAB 1226 BlgNR XXV. GP, Blg./G), das BGBl. I Nr. 65/2016 (Blg./H), auszugsweise die in BGBl. I Nr. 116/2015 enthaltenen Bestimmungen des BWG und des KontRegG (Blg./I), das BGBl. II Nr. 92/2016 (KontReg-DV, Blg./J), die in BGBl. I Nr. 77/2016 durch das EU-AbgÄG 2016 erfolgten Änderungen des KontRegG (Blg./K), eine Schulungsunterlage des BMF zur Verwendung des Kontenregisters mit näheren Erläuterungen zu den Suchmöglichkeiten (Blg./L) sowie die geänderten bzw. neu ausgearbeiteten Formulare StPOForm An 4, An 27 und An 28 (Blg./M bis ./O) angeschlossen.

Im Folgenden werden die Neuerungen bei den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen im Einzelnen dargelegt und Praxisfragen erörtert.

Diese Bemerkungen und Erörterungen geben die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz wieder und verstehen sich unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung.

II. ANORDNUNG DER AUSKUNFT AUS DEM KONTENREGISTER

1. Allgemeines zum Kontenregister

Das Kontenregister soll die schwerfällige und langwierige Fachverbandsabfrage, die auch international wiederholt kritisiert worden ist, ersetzen. Mit der Auskunft aus dem Kontenregister soll ein schnellerer und einfacherer Zugang zu Informationen über bestehende Bankkonten („äußeren Kontendaten“) ermöglicht werden.

Im Kontenregister scheinen nur Daten über Konten im **Einlagengeschäft** (§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG), im **Girogeschäft** (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG) und im **Bauspargeschäft** (§ 1 Abs. 1 Z 12 BWG) sowie über die Depots im **Depotgeschäft** (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) auf. Andere Geschäftsverbindungen, wie Schließfächer, Kreditverträge, Versicherungsverträge oder Leasingverträge sind **nicht** darin enthalten. Ist im Einzelfall die Ausforschung derartiger nicht erfasster Geschäftsverbindungen notwendig, wird es sich empfehlen, zunächst mittels Auskunft aus dem Kontenregister die dort ersichtlichen Bankverbindungen zu erheben und in einem zweiten Schritt die so ausgeforschten Kreditinstitute (insbesondere solche, bei denen

Girokonten aufscheinen, die üblicherweise als Verrechnungskonten für Schließfächer oder Kredite verwendet werden) mittels Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zur Bekanntgabe aller Geschäftsverbindungen zu veranlassen.

Die erfassten Daten sind gemäß § 5 Abs. 1 KontRegG **zehn Jahre** ab Ablauf des Tages der Auflösung des Kontos oder Depots **aufzubewahren**.

§ 3 Abs. 6 Z 3 KontReg-DV sieht vor, dass die **Folgeübermittlung** von Daten über Änderungen, Eröffnungen oder Auflösungen von Konten **bis zum 25. Tag des folgenden Kalendermonats** (allenfalls noch verlängert um Wochenenden oder gesetzliche Feiertage) zu erfolgen hat. Dies führt de facto dazu, dass Aktualisierungen im Kontenregister mit nahezu zweimonatiger Verspätung erfolgen (z.B. erfolgt die Übermittlung von Daten über die Neueröffnung eines Kontos am 1. März erst am 25. April).

2. Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister

Die **gesetzlichen Voraussetzungen** der Anordnung aus dem Kontenregister entsprechen weitgehend jenen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte. Sie ist daher zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallenden Vergehens oder zur Aufklärung der Voraussetzungen einer vermögensrechtlichen Maßnahme wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, erforderlich erscheint. Das allgemeine **Verhältnismäßigkeitsprinzip** (§ 5 StPO) ist auch bei der Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister zu wahren.

Die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister bedarf **keiner Bewilligung** durch das Gericht, vielmehr reicht eine **Anordnung der Staatsanwaltschaft** aus.

Die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister ist an Beschuldigte und die aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen **zuzustellen**, sobald diese der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind (§ 116 Abs. 5 StPO). Eine Zustellung an das Kredit- oder Finanzinstitut hat zu unterbleiben. Die Zustellung kann **aufgeschoben** werden, solange durch sie der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Aufgrund einer Anordnung kann **einmalig** Einsicht in das Kontenregister genommen werden. Bei Bedarf können auch mehrere Suchvorgänge mit unterschiedlichen Suchbegriffen (z.B. unterschiedliche Schreibweisen des Namens der betroffenen Person) verwendet werden, wobei diese jedoch bereits in der Anordnung anzuführen sind (z.B. Anordnung auch der im Kontenregister möglichen - siehe dazu im Folgenden - phonetischen Suche); ein mehrmaliger Zugriff auf das Kontenregister aufgrund einer Anordnung ist **nicht zulässig**.

Für die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister steht das als Beilage

angeschlossene **StPOForm An 28** (Auskunftsanordnung - Kontenregister) zur Verfügung.

Die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister ist mit dem **Schritt "116kreg"** in der VJ zu erfassen. Dieser Schritt ist mit dem Datum der Anordnung in den Gattungen BAZ, ST, UT, U und HV in allen Fallcodes sowie in der Gattung HST im Fallcode 37 einzutragen (s. VJ-Info 34/2016 vom 31. August 2016).

3. Ablauf der Suche

Das Kontenregister ist über einen **Link im Intranet** (Rechtspflege › Anwendungen, Listen – Andere) abrufbar. Zugangsberechtigt sind Staatsanwälte, Strafrichter erster Instanz sowie die zugehörigen Kanzleien), wobei es dem Entscheidungsorgan freigestellt ist, ob es selbst Einsicht in das Kontenregister nehmen will oder Kanzleibedienstete damit beauftragt. Im Falle der Beauftragung von Kanzleibediensteten wird es sich empfehlen, nähere Anweisungen zu den Suchmodalitäten (zu verwendende Suchbegriffe, Einschränkungen mittels Anschriften, phonetische oder Wildcard-Suche) zu erteilen, wofür das Freifeld auf dem angebotenen Formular verwendet werden kann. Zur Neuvergabe, Änderung oder Löschung von Benutzerberechtigungen sind die IT-Schulungszentren der Oberlandesgerichte berufen.

Alle Abfragen im Kontenregister werden protokolliert. Bei jeder Suche ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit im letzten Eingabeblock („Begründung der Abfrage“) das betreffende Verfahren („Einschau durch die Justiz“) auszuwählen und das jeweilige Aktenzeichen einzugeben.

Standardmäßig wird die Suche nach einer natürlichen Person angeboten. Durch Anklicken der entsprechenden Buttons kann auch eine Unternehmen-Suche oder eine Konto-Suche durchgeführt werden.

Die **Personen-Suche** erfolgt durch Eingabe des Familiennamens und zusätzlich des Vornamens und/oder des Geburtsdatums. Sofern ein Name nicht komplett oder dessen korrekte Schreibweise nicht bekannt sind, ist eine Wildcard-Suche möglich, bei der ein Teil des Namens (zumindest 3 Zeichen) und danach * einzugeben ist.

Sofern bei der **Unternehmen-Suche** die Subjekt-ID, die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisternummer, die Kennzahl des Unternehmensregisters, die GlobalLocationNumber oder die Ergänzungsregisternummer bekannt ist, ist diese im Block „Eindeutige Suchkriterien“ einzugeben. Ansonsten ist im Feld „Firmenbezeichnung“ die Bezeichnung dieses sonstigen Rechtsträgers einzugeben. Auch hier ist eine Wildcard-Suche (zumindest 3 Zeichen und *) möglich.

Der Umstand der Durchführung einer Wildcard-Suche ist in die Anordnung aufzunehmen und deren Erforderlichkeit zu begründen.

Im Falle einer **Konto-Suche** ist die gesuchte Kontonummer einzugeben.

Bei den Eingabefeldern Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Ort und Straße kann durch Anklicken des entsprechenden Auswahlfeldes auch eine **phonetische Suche** ausgewählt werden.

In der auf 200 Treffer begrenzten **Suchergebnisliste** kann bei Bedarf geblättert und eine Sortierung nach den Kriterien Kategorie, Name, Adresse, Bestimmungsort, PLZ, Land, Geburtsdatum vorgenommen werden. Bei der Personen- und der Unternehmen-Suche kann das Suchergebnis durch Angabe der Anschrift oder Teilen davon verfeinert werden. Durch Anklicken der einzelnen Einträge der Suchergebnisliste werden **Details** zum ausgewählten Konto und Informationen über aktive und allfällige historische berechnigte Personen angezeigt.

Ein **Ausdruck** ist mittels der Standard-Druckfunktion des Browsers möglich (Datei -> Drucken bzw. rechte Maustaste und dann -> Drucken). Aus **Gründen der Dokumentation** ist ein Ausdruck der Detailansicht der für das jeweilige Verfahren **relevanten Konten** und der Suchergebnisliste **zum Ermittlungsakt** zu nehmen. Darüber hinaus ist mittels **Aktenvermerk** zu dokumentieren, wenn in die Detailansicht von Konten Einsicht genommen und dabei festgestellt wurde, dass diese Konten für das Verfahren **nicht relevant** sind; ein Ausdruck dieser Detailansicht ist mangels Verfahrensrelevanz nicht zum Ermittlungsakt zu nehmen.

Für Details zur Durchführung der Suche wird auf die dem Erlass angeschlossene Schulungsunterlage des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen.

4. Bekämpfung der Anordnung

Gegen die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister können der Beschuldigte oder andere Verfügungsberechtigte **Einspruch wegen Rechtsverletzung** erheben. Sofern dem Einspruch stattgegeben wird, sind die Daten gemäß § 89 Abs. 4 StPO zu **löschen**.

5. Berichtspflicht

Die Staatsanwaltschaften werden ersucht, dem Bundesministerium für Justiz über die Erfahrungen mit dem Kontenregister und allenfalls dabei aufgetretene Probleme bis **1. Juni 2017** zu berichten.

IV. FACHVERBANDSABFRAGE

Die sogenannte Fachverbandsabfrage wird aufgrund des geänderten Wortlauts des § 109 Z 3 StPO ab 1. Oktober 2016 nicht mehr zum geltenden Rechtsbestand gehören. Gemäß § 514 Abs. 33 StPO idF BGBl. I Nr. 65/2016 gelten §§ 109 Z 3 lit. a und 116 StPO in der bis zum Ablauf des 30. September geltenden Fassung für Auskünfte über eine **vor dem 1. März 2015** bestehende Geschäftsverbindung **weiter**. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Kontenregister nur jene Konten ersichtlich sind, die am 1. März 2015 Bestand hatten. Für

vor diesem Stichtag bestanden habende Geschäftsverbindungen kann daher weiterhin mit der sogenannten Fachverbandsabfrage unter Einhaltung der im Erlass vom 13. August 2013 geschilderten Vorgehensweise vorgegangen werden.

Das als Beilage angeschlossene StPOForm An 27 (Auskunftsanordnung-Fachverbandsabfrage) wurde an die neue Rechtslage angepasst.

IV. NEUREGELUNG DER AUSKUNFT ÜBER BANKKONTEN UND BANKGESCHÄFTE

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte bleiben unverändert.

In § 116 Abs. 6 StPO wurde im Sinne der ständigen Judikatur legistisch klargestellt, dass lediglich einer Beschwerde des Kredit- oder Finanzinstituts gegen die gerichtliche Bewilligung **aufschiebende Wirkung** zukommt, nicht hingegen einer Beschwerde des Beschuldigten oder eines anderen Betroffenen.

Die Streichung des Verweises in § 116 Abs. 6 StPO auf ein Vorgehen nach §§ 93 Abs. 2 und 112 StPO, wenn das Kredit- oder Finanzinstitut erklärt, bestimmte Auskünfte nicht zu erteilen oder Unterlagen nicht herauszugeben, stellt eine adäquate Anpassung des Rechtsschutzes an den Bereich des Abgaben- und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens dar, in denen diese Möglichkeit nicht besteht. Im Übrigen ist eine Verletzung des Bankgeheimnisses im Gegensatz zu den anderen durch § 112 StPO geschützten Berufsgeheimnissen nicht durch Nichtigkeit bedroht. Als Ausgleich für diese Streichung des Verweises auf § 112 StPO in § 116 StPO erfolgte – im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes und § 9 Abs. 5 KontRegG – durch einen Verweis auf § 89 Abs. 4 StPO die Verankerung eines **Verwertungsverbots**, sodass die ermittelten Daten zu löschen sind, wenn einem eingebrachten Rechtsmittel Erfolg beschieden ist. Eine Vernichtung kommt naturgemäß nicht in Betracht, wenn Originale sichergestellt wurden – diese sind umgehend an das Bank- oder Kreditinstitut zurück zu stellen (§ 114 Abs. 2 StPO).

Da mit 1. Oktober 2016 ein Vorgehen nach § 112 StPO aufgrund eines Widerspruchs eines Kredit- oder Finanzinstituts nicht mehr in Betracht kommt, können zu diesem Zeitpunkt offene Anträge von Kredit- oder Finanzinstituten nicht zu einem Sichtungsverfahren nach § 112 StPO führen; ein bereits anhängiges Sichtungsverfahren wäre daher von Amts wegen zu beenden.

Das als Beilage angeschlossene StPOForm An 4 (Anordnung der Auskunftserteilung) wurde in den angeführten Bestimmungen und in der Rechtsmittelbelehrung an die Neuerungen angepasst.

V. VOLLSTRECKUNG (§ 409 StPO)

§ 409 StPO regelt die Vollstreckung jener Urteile, die auf die Zahlung eines Geldbetrags

lauten. Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführte **Konfiskation von Ersatzwerten** nach § 19a Abs. 1a StGB wurde nunmehr auch in § 409 Abs. 1 StPO aufgenommen.

In Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABI. Nr. L 2014/127 vom 29.04.2014 S 39, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 138 vom 13.05.2014 S 114 wurde Abs. 2 ergänzt, um das Aufspüren von Vermögenswerten auch **nach einem rechtskräftigen Urteil** zu ermöglichen. Zur Umsetzung der Richtlinie steht diese Möglichkeit nunmehr auch **für vermögensrechtliche Maßnahmen** (vgl. § 2 Z 11 EU-JZG) zur Verfügung. Über die Umsetzung der Richtlinie hinausgehend ist die neue Bestimmung auch auf **rechtskräftig verhängte Geldstrafen** anwendbar, was vor allem bei Geldstrafen nach dem FinStrG aufgrund ihrer Höhe und der im Verhältnis dazu relativ geringen Höhe der Ersatzfreiheitsstrafen zweckmäßig erscheint.

Voraussetzung ist, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass Vermögenswerte, die zur Vollstreckung herangezogen werden können, durch die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte aufgefunden werden können. Derartige Tatsachen können sich insbesondere aus **Erhebungen der Kriminalpolizei oder der Einbringungsstelle** ergeben. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird neben der Höhe der zu vollstreckenden Strafe oder vermögensrechtlichen Maßnahme insbesondere auch die unterschiedliche Eingriffsintensität der nur „äußere“ Kontodaten umfassenden Auskunft aus dem Kontenregister und der „inhaltlichen“ Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte zu berücksichtigen sein. Diese Tatsachen werden auch in die hier ebenfalls gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) einzufließen haben.

Voraussetzungen und Inhalt der Anordnung richten sich nach **§ 116 StPO**. Gemäß § 32 Abs. 3 StPO entscheidet der **Vorsitzende** alleine über diese außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Anordnungen.